

Handlungsempfehlung zum Umgang mit der Kennzeichnung EUH208 nach CLP

vom Arbeitskreis Rohstoffe im Industrieverband Klebstoffe e.V.

Die deutsche Gefahrstoffverordnung erweitert den Gefahrstoffbegriff der CLP-Verordnung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 um Stoffe und Zubereitungen, die zwar die Gefahrstoffkriterien nicht erfüllen, aber die „auf Grund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können“.

Für sensibilisierende Stoffe wie z.B. **CMIT/MIT**, **BIT**, **OIT etc.** gelten spezifische Einstufungskonzentrationsgrenzwerte von unter 0,1 %. Damit sind Zubereitungen / Mischungen ab einer Konzentration von einem Zehntel dieser Einstufungsgrenzwerte mit dem **EUH208** („Enthält ... Kann allergische Reaktionen hervorrufen“) als Sonderkennzeichnung zu versehen. Für diese Zubereitungen ist dann ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich.

Durch diesen Hinweis sollen bereits sensibilisierte Personen informiert werden, dass eine Gefährdung beim Umgang mit der Zubereitung gegeben sein kann, obwohl diese Zubereitungen an sich für die „breite Allgemeinheit“ keine gefährlichen Stoffe nach CLP sind.

Im Sinne der deutschen Gefahrstoffverordnung ist diese Gefährdung durch mit EUH208 gekennzeichnete Zubereitungen in der **Gefährdungsbeurteilung** zu berücksichtigen.

Insbesondere ist bei der **Gefährdungsermittlung** zu klären, **ob Beschäftigte bei bekannter Sensibilisierung gegen bestimmte Stoffe mit Zubereitungen/Mischungen in Kontakt kommen, welche diese die EUH208-Sonderkennzeichnung auslösenden Stoffe enthalten.**

In diesem Fall ist eine Gefährdung gegeben und es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Weiterhin sind dann die betroffenen Zubereitungen/Mischungen in das **betriebliche Gefahrstoffverzeichnis** aufzunehmen.

Für den Fall, dass die **Gefährdungsermittlung ergibt**, dass **keine bereits sensibilisierten Personen involviert sind**, kann nach § 6 Abs.10 und 11 der Gefahrstoffverordnung von einer **geringen Gefährdung** ausgegangen werden. **In diesem Fall müssen weder weitere Schutzmaßnahmen ergriffen, noch diese Zubereitungen in ein Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen werden.**

Daraus resultierende Handlungsempfehlung:

Regelmäßige Sicherheitsunterweisungen sind **in den Betrieben** durchzuführen. Wir empfehlen, im Rahmen dieser Sicherheitsunterweisungen ggf. unter Einbindung eines Betriebsarztes folgende Punkte zu behandeln:

- Bedeutung der Information zu Zubereitungen/Mischungen mit dem **EUH208** („Enthält ... Kann allergische Reaktionen hervorrufen“) als Sonderkennzeichnung.
- Für diese Information stehen bereits von IVK erstellte Dokumente zur Verfügung, in denen darauf hingewiesen wird, dass die „neue Kennzeichnung“ keine neue Gefährdung sondern nur ein „neuer Hinweis“ auf eine bereits früher gegebene Gefährdung für sensibilisierte Personen ist.
- **Erläuterung zur potentiellen Gefährdung durch die Zubereitungen/Mischungen mit EUH208 Warnhinweis.**
- **Aufforderungen an Mitarbeiter, bekannte Sensibilisierungen zu melden.**

Bei Beschäftigten mit bekannter Sensibilisierung:

- **Klärung der Möglichkeit zur Substitution**

Ist dies nicht möglich, müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- **Technik: Geeignete Schutzmaßnahmen** festlegen. Diese Schutzmaßnahmen müssen regelmäßig auf Ihre **Wirksamkeit überprüft** werden.
- **Aufnahme** der Zubereitungen/Mischungen **in das betriebliche Gefahrstoffverzeichnis**
- **alternativer Arbeitsplatz** für die betroffene(n) Person(en).